

# § 14 TKGV 2025 Bordfunkstellen auf See- und Binnenschiffen

TKGV 2025 - Telekommunikationsgebührenverordnung 2025

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bordfunkstelle (Seefunk- oder Binnenschiffsfunkstellen), beträgt die Gebühr einmalig für einen Geltungszeitraum von zehn Jahren, abhängig von der verpflichtenden Funkausrüstung und deren Umfang, für Binnenschiffe gemäß der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) BGBl. II Nr. 31/2019, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 204/2023, und für Yachten gemäß Yachtverordnung (YachtVO), BGBl. II Nr. 205/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 18/2021,
  1. 1. für Binnenschiffe 400 Euro,
  2. 2. für Yachten für den Fahrtbereich 1 oder 2400 Euro,
  3. 3. für Yachten für den Fahrtbereich 3 oder 4800 Euro.
2. (2) Die Gebühr für die jeweils höhere Bewilligungsstufe deckt auch die jeweils niedrigeren Gebührenstufen ab.

In Kraft seit 14.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)